

## Richtlinien für die Nutzung des Internationalen Dolmetscherpools Alb-Donau-Kreis (IDA)

### Allgemeine Regelungen

Der Internationale Dolmetscherpool Alb-Donau-Kreis ist ein freiwilliges Angebot des Landratsamts Alb-Donau-Kreis und wurde geschaffen, um Menschen bei Beratungs- und Dienstleistungsangeboten sprachlich begleiten zu können. Die ehrenamtlichen Dolmetscherinnen und Dolmetscher können von den registrierten Einsatzstellen für Beratungsgespräche eingesetzt werden.

Ausgeschlossen sind schriftliche Übersetzungen, Vermittlung an Privatpersonen, Gespräche im medizinischen oder rechtlichen Bereich.

Hierfür stehen professionelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung.

Eine Übersicht finden Sie unter <http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/> oder <https://bdue.de/der-bdue>. Darüber hinaus finden sich in der Region und bundesweit Übersetzerbüros sowie örtlich unabhängige Dienstleistungsunternehmen im Bereich Video- und Telefondolmetschen.

#### ➔ **Jeder Dolmetschetermin muss vorab mit der Integrationsbeauftragten im Landratsamt Alb-Donau-Kreis abgesprochen bzw. gemeldet werden.**

Die Meldung eines vereinbarten Termins erfolgt über das Online-Terminmeldeformular auf der Homepage: <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/dienstleistungen+service/dolmetscherpool.html>. Nach der elektronischen Meldung erhalten Sie eine Einsatznummer, die für die spätere Einsatzbestätigung benötigt wird.

- Planen Sie bitte für die Terminvereinbarung eine ausreichende Vorlaufzeit ein, i.d.R. mind. 1 Woche. Die Dolmetschenden sind Ehrenamtliche und haben nicht immer Zeit.
- Nach jedem erfolgten Dolmetschereinsatz wird das Online-Formular zur Bestätigung eines Dolmetschereinsatzes von der Einsatzstelle ausgefüllt und elektronisch an die zuständige Stelle im Landratsamt übermittelt. Sie erhalten automatisch eine Kopie des Bestätigungsformulars per E-Mail. Wenn die E-Mailadresse der/des Dolmetschenden eingetragen wird, bekommt auch diese/r eine Kopie per E-Mail. Andernfalls lassen Sie der/dem Dolmetscher/in einen Ausdruck zukommen. Das Online-Formular können Sie auf unserer Website unter <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/dienstleistungen+service/dolmetscherpool.html> abrufen.

### Speicherung von Daten und Datenschutz

Wird ein/e Dolmetscher/-in benötigt, läuft die Anfrage und Vermittlung entweder über das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Fachdienst Flüchtlinge, Integration, staatliche Leis-

tungen) oder die anfragende Institution erhält für einen Dolmetschereinsatz die Kontaktdaten zur direkten Terminvereinbarung. Die persönlichen Angaben der Dolmetscher/-innen dürfen von Ihnen nicht gespeichert werden. Sämtliche Daten werden nur für die genannten Zwecke verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.

### Aufwandsentschädigung

Die Dolmetscher/-innen erhalten vor ihrem Einsatz i.d.R. eine zwei- bis dreitägige Schulung (in den anderen Blättern steht zwei- bis dreitägig). Für einen Dolmetschereinsatz wird pro Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR gewährt (Abrechnung halbstündlich). Für die An- und Abfahrt zur Einsatzstelle bis zu einer Gesamtstrecke von 50 Km werden pauschal 15,00 Euro vergütet. Bei einer längeren Gesamtstrecke werden pro angefangenen 25 Kilometern zusätzlich 7,50 Euro vergütet. Zusätzliche Kosten wie ÖPNV-Kosten oder Parktickets sind in dieser Pauschale bereits einberechnet. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt über das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Fachdienst Flüchtlinge, Integration, staatliche Leistungen). Sofern die Einsatzstelle kein eigenes Budget zur Verfügung hat, übernimmt das Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Kosten. Ansonsten werden diese der Einsatzstelle anschließend in Rechnung gestellt. Die anfragende Institution muss prüfen ob eigene Mittel für Dolmetscherdienste zur Verfügung stehen bzw. diese aus eigenen Mitteln bestritten werden können:

**Werden diese Punkte nicht beachtet, behalten wir es uns vor, dass keine weiteren Vermittlungen mehr über den Dolmetscherpool erfolgen.**

### Haftungsausschluss und Vertraulichkeit

Der Alb-Donau-Kreis übernimmt nur die Vermittlung der ehrenamtlichen Dolmetscher/-innen. Diese stellen keine Beschäftigten noch Erfüllungsgehilfen des Landkreises dar. Die Dolmetscher/-innen wurden darüber informiert, dass die Inhalte der Gespräche, in denen ehrenamtliche Dolmetscher/-innen mit ihren Sprachkenntnissen Unterstützung leisten, vertraulich sind und der Schweigepflicht unterliegen. Das gilt nicht gegenüber der Stelle, die den/die ehrenamtliche/n Dolmetscher/-in angefordert hat.

Die Dolmetscher/-innen übernehmen keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der Übersetzungen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.